



		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	70 - 17 0016/2020	18.11.2020

Betreff

Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Emmerich am Rhein vom 13.12.2006; hier: 14. Nachtragssatzung

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	02.12.2020
Rat	15.12.2020

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein nimmt

1. die Begründung zur Änderung in der Straßenreinigungssatzung zur Kenntnis und
2. beschließt die als Anlage 1 gekennzeichnete 14. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Emmerich am Rhein vom 13.12.2006.

Sachdarstellung :

Neukalkulation der Straßenreinigungsgebühr für 2021

Das Kommunale Abgabengesetz (KAG) fordert bzw. empfiehlt, Überschüsse und Defizite von kostenrechnenden Einrichtungen innerhalb von vier Jahren im Gebührenhaushalt auszugleichen. In den letzten Jahren wurde der infolge milder Winter entstandene Überschuss aus der Gebührenaussgleichsrücklage gebührenmindernd eingesetzt. Mit Ablauf des Jahres 2019 wurde der Überschuss aufgebraucht und es entstand ein Defizit in Höhe von 61 T€. Im Wirtschaftsplan 2020 wurde von einem geringeren Defizit ausgegangen. Die in 2020 vorgenommen Gebührenerhöhung war nicht ausreichend. Dies ist u.a. auf höhere Personalkosten auf Grund von Krankheitsvertretungen als kalkuliert zurückzuführen. Dies ist u.a. auf höhere Personalkosten, auf Grund von Krankheitsvertretungen zurückzuführen. Daher ist für das Jahr 2021 eine Neukalkulation mit einer erneuten Gebührenerhöhung notwendig.

Die Kalkulation der Gebühr gliedert sich in folgende drei Teilbetrachtungen:

1. Kalkulation der Straßenreinigungsgebühr für den WP 2020
2. Kalkulierte Prognose für den voraussichtlichen Jahresabschluss für 2020
3. Kalkulation der Straßenreinigungsgebühr für 2021

Zu 1. Kalkulation der Straßenreinigung für den WP 2020

Bei der fiktiven Kalkulation der Straßenreinigung für das Jahr 2020 wurde davon ausgegangen, dass bei einem „normalen“ Winter, der nach dem Jahresabschluss 2019 noch bestehende Überschuss aufgebraucht sein und ein Defizit von 9.000,00 Euro entstehen würde.

Zu 2. Kalkulierte Prognose für den voraussichtlichen Jahresabschluss 2020

Der Jahresabschluss 2019 wies ein höheres Defizit als geplant aus. Nach der aktuellen Hochrechnung 2020 wird auch hier ein Defizit entstehen. Somit wird nach derzeitigem Stand die Gebührenaussgleichsrücklage Ende 2020 ein Defizit von knapp 114.000,00 Euro aufweisen.

Zu 3. Kalkulation der Straßenreinigung für 2021

Die Kostenansätze wurden auf der Grundlage der Hochrechnung für 2020 und den für 2021 wahrscheinlichen Ausgabeansätzen festgelegt.

1.Erfolgsplan

Erfolgsplan Straßenreinigung 70 40 00	Jahresab- schluss 2019 Tsd. €	1 Wirtschaft s- plan 2020 Tsd. €	2 Voraussichtl. Jahresab- schluss 2020 Tsd. €	3 Kalkulation für 2021 Tsd. €	
1. Umsatzerlöse	642	682	676	771	E1
2. Sonstige betriebl. Erträge	0	0	0	0	
Gesamtleistung	642	682	676	771	
4. Hilfs- und Betriebsstoffe	24	24	25	25	E2
5. Fremdleistungen	142	118	120	120	E3
Materialaufwand gesamt.	166	142	145	145	
Rohergebnis::	476	540	531	626	
6. Personalaufwand	298	279	317	321	E4
7. Abschreibungen	53	75	58	71	E5
8. sonst. Aufwendungen:	94	95	103	96	E6
Betriebliches Rohergebnis	31	91	53	138	
9. Zinsen	3	2	3	2	
10. Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	
10. Steuern	0	0	0	0	
11. Umlage Verwaltung	64	70	66	72	E7
Jahresergebnis	-36	19	-16	65	
KAG-Abschluss	-138	3	-54	39	E8
Stand Rücklage nach KAG	-61	-6	115	-76	E9

Erläuterungen zum obigen Erfolgsplan:

E 1	Die Erlöse im Bereich der Straßenreinigung setzen sich zusammen aus den Gebühren im Reinigungsdienst	599.284 €
	den Gebühren im Winterdienst	110.847 €
	Erstattung der Stadt für die Reinigung der Parkplätze, Schulhöfe, sowie aus Sonderreinigungen bei Stadtfesten	15.000 €
	Erstattung der Betriebszweige, hierbei handelt es sich um Innere Verrechnungen wie z.B. den 10%igen Anteil für den städtischen Allgemeinanteil vom Bereich Bauhof und Verrechnungen aus den Bereichen Friedhof und Grünflächen	85.000 €
	Abführung des erwirtschafteten Überschusses an die Gebührenaussgleichsrücklage	- 39.000 €
E 2	Ausgaben für Schutzkleidung, Werkzeuge, Streusalz u.ä.	25.000 €

- | | | |
|-----|--|-------------------------------------|
| E 3 | Unter Fremdleistung fallen
die Abfallentsorgungskosten des Straßenkehrrechtes
sonstige Fremdleistungen wie der Dienstleistungsvertrag
mit den Werkstätten der Lebenshilfe
und der Bezug von Betriebszweigen | 70.000 €

45.000 €
5.000 € |
| E 4 | Der Anteil der Personalkosten der Mitarbeiter der KBE, die im Bereich der Straßenreinigung arbeiten, ist bekannt und steht fest. Die Personalkosten für den Winterdienst können nur geschätzt werden. Unterstellt wird hier ein „normaler“ Einsatz bei einem durchschnittlichen Winter. | |
| E 5 | Abschreibungen für Fahrzeuge, Geräte und Maschinen | |
| E 6 | Hierbei handelt es sich überwiegend um Kosten für Treibstoff, Reparaturen und die Versicherungen für die Fahrzeuge. | |
| E 7 | Anteil der Straßenreinigung an den allgemeinen Umlagekosten der Gesamtverwaltung der KBE. | |
| E 8 | Der Jahresabschluss nach KAG weicht vom dem der Finanzbuchhaltung ab, da, nach KAG anstatt Abschreibung und Verzinsung, kalkulatorische Kosten anzusetzen sind. Auch die Verwaltungsumlage wird für die Kalkulationen nach KAG mit den entsprechenden Abschreibungen und Verzinsungen nach KAG berechnet und ist daher höher als die im Erfolgsplan. | |
| E 9 | Stand der Gebührenaussgleichsrücklage jeweils zum Ende des Abrechnungszeitraumes. | |

2. Gebührenermittlung

Wie oben bereits ausgeführt, ist der Überschuss der Gebührenaussgleichsrücklage aufgebraucht und die Gebühren müssen den tatsächlichen Kosten angepasst werden.

Hierdurch steigt sowohl die Gebühr für den Winterdienst als auch die Straßenreinigungsgebühr.

Die Verteilung der Kosten auf Kehr- und Streudienst erfolgt entweder durch direkte Zuordnung oder in Anlehnung an vorangegangene Jahresergebnisse.

a) Gebühr Winterdienst

Die im Rahmen des Winterdienstes anfallenden Kosten verteilen sich nach Veranlagung des Steueramtes auf 106.584 laufende Meter Straße.

Zu berücksichtigen sind hier nach KAG:

Aufwand in Höhe von	99.986 €	
<u>berücksichtigtes Defizites</u>	<u>11.494 €</u>	
	118.180 €	verteilt auf 106.584 Meter

ergibt eine Gebühr in Höhe von	1,04 €/m
Die bisherige Gebühr lag bei	1,02 €/m

b) Gebühr Straßenreinigung

Die Kosten für die Straßenreinigung verteilen sich nach Veranlagung des Steueramtes auf 199.098 laufende Veranlagungsmeter. Durch die unterschiedliche Reinigungshäufigkeit und die unterschiedlichen Wertschlüsseln für die einzelnen Straßenklassen ergibt sich der wesentlich höhere Wert der Veranlagungsmeter.

Zu berücksichtigen sind hier nach KAG:

Aufwand in Höhe von	659.566 €	
berücksichtigtes Defizit	26.820 €	
<u>abzüglich sonst. Erlöse</u>	<u>88.000 €</u>	
	544.746 €	verteilt auf 199.098 Meter

ergibt eine Gebühr in Höhe von	3,01 €/m
Die bisherige Gebühr lag bei	2,44 €/m

3. Auswirkungen

Reinigungs- klasse	Straßenarten	Zuständigkeiten	Einfacher Gebührensatz gem. § 8 der Reinigungssatzung Ab 1.1.2021	Bisheriger Gebühren- satz
R 0	alle Straßen	Reinigung der Fahrbahn durch Anlieger	0,00 € / m	0,00 € / m
R 1	Anliegerstraßen	Reinigung der Fahrbahn durch Stadt	3,01 € / m	2,44 €/m
R 2	innerörtliche Straßen	Reinigung der Fahrbahn durch Stadt	2,71 € / m	2,20 €/m
R 3	überörtliche Straßen	Reinigung der Fahrbahn durch Stadt	2,41 € / m	1,95 €/m
R 4	Fußgänger- zonen	Reinigung der Fahrbahn durch Stadt	5,81 € / m	4,71 €/m
W 0	alle Straßen	Winterwartung durch Anlieger	0,00 € / m	0,00 € / m
W 1	alle Straßen	Winterwartung der Fahrbahn durch Stadt	1,04 € / m	1,02 €/m

Änderung des Straßenverzeichnisses als Anhang zur Straßenreinigungssatzung

Auf dem ehemaligen Pioniergelände in Dornick ist ein neuer Straßenname vergeben worden.

Diese Straße wird nicht gereinigt werden, und es ist auch kein Winterdienst vorgesehen.

Sie muss aber in das Straßenverzeichnis aufgenommen werden. Daher ist eine Anpassung des Straßenverzeichnisses notwendig.

Das Straßenverzeichnis erhält somit folgende Fassung:

Kennzahl	Straßenbezeichnung		Reini- gungs- klassen	Reinigung s- häufigkeit	Winter - dienst
	1	An der Bienenwiese	R 0	-	W 0

Die Betriebsleitung schlägt vor die oben beschriebenen Änderungen zur Kenntnis zu nehmen und die als Anlage 1 gekennzeichnete 14. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 13. Dezember 2006 zu beschließen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist Wirtschaftsjahr vorgesehen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Antoni
Betriebsleiter

Anlage/n:
70 - 17 0016 2020 A 1 14. Nachtragssatzung zur Straßenreinigung ab 01.2021